

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 24. April 1888.

11.

Gesetz vom 27. März 1888,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 78 der Gemeindeordnung für Istrien in seiner durch das Landes-
 gesetz vom 9. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 28, festgestellten Fassung
 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
 wie folgt:

Art. I.

Der § 78 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Istrien vom 10. Juli 1863,
 L.-G.-Bl. Nr. 13, wird in seiner durch das Landesgesetz vom 9. December 1869, L.-G.-
 Bl. Nr. 28, festgestellten Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin zu lauten:

§ 78. Zuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer
 übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Überschreiten aber solche Zuschläge 50 Percent der directen Steuern oder der Verzeh-
rungssteuer, so kann der Landesausschuß diese Bewilligung nur im Einverständnisse mit
der Statthalterei erteilen.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

12.

Gesetz vom 27. März 1888,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

womit der Artikel III des Landesgesetzes vom 29. November 1881, betreffend
die Einführung selbstständiger fixer Landes- und Gemeindeauslagen auf den
Kleinverschleiß und Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von
Bier, theilweise abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Art. I.

Der Artikel III des Landesgesetzes vom 29. November 1881, L.-G.-Bl. N. 24, wird
in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig zu lauten:

Art. III. Im Einklange mit den durch das Landesgesetz vom 27. März 1888, L.-G.-
Bl. N. 11 abgeänderten Bestimmungen des § 78 der Gemeindeordnung für Istrien vom
10. Juli 1863 bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses jene selbstständigen fixen
Auslagen, welche bei den im Art. I, B II, Absatz I, des Gesetzes vom 18. Mai 1875,
R.-G.-Bl. N. 84, bezeichneten geistigen Flüssigkeiten erster Kategorie das Ausmaß von 2 fl.
50 kr. für den Hectoliter, bei den im Absätze 2 desselben Gesetzartikels erwähnten geistigen
Flüssigkeiten das Ausmaß von 1 fl. 67 kr. für den Hectoliter und beim Biere das Ausmaß
von 55 kr. für den Hectoliter übersteigen.

Übersteigen aber diese selbstständigen fixen Auslagen bei den gebrannten geistigen Flüss-
igkeiten erster Kategorie (Art. I, B II, Abs. I, des Gesetzes vom 18. Mai 1875) das
Ausmaß von 5 fl. 01 kr. für den Hectoliter, bei solchen Flüssigkeiten zweiter Kategorie (Absatz

2 des obigen Gesetzartikels) das Ausmaß von 3 fl. 34 kr. für den Hectoliter und beim Biere das Ausmaß von 1 fl. 10 kr. für den Hectoliter, oder sollen die Auflagen auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahre eingeführt oder weiter bewilligt werden, so kann der Landesausschuß diese Bewilligung nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. März 1888.

Franz Joseph III. p.

Zaasse m. p.

Dunajewski m. p.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten.

Frank Joseph m. 1881 27. März 1888

Frank m. p.

Frank Joseph m. p.

Frank m. p.

Frank m. p.

Gesetz vom 27. März 1888,

betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts.

Das Gesetz vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, ist in der Schweiz in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten.

Art. 1.

Das Gesetz vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, ist in der Schweiz in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1888, betreffend die Vereinfachung des bürgerlichen Rechts, sind in der Schweiz in Kraft getreten.